Archipresbyter und Archidiakon. Erfterer wurde nicht gewählt, sondern war der älteste Priester der Weihe nach. Er hatte den Bischof bei den gottesdienstlichen Handlungen, bei welchen der bischöf= liche Beihegrad nicht erforderlich war, zu vertreten und die Seelsorge in der Stadt auszuüben, sowie den Klerus zu beaufsichtigen. Archidiakon wurde aus der Zahl der Diakonen vom Bischofe ernannt und war Gehilfe und Stellvertreter des lettern für die Berwaltungsund Regierungsgeschäfte. Er nahm eine ähnliche Stellung ein, wie ipater der Generalvifar. Darum überragte er an Einfluß und Bürde die der Weihe nach höher stehenden Priefter und selbst den Archipresbyter.1) Weiterhin waren Gehilfen des Bijchofs die fämtlichen Klerifer niederer und höherer Ordnung. Sie durften ihre Funktionen nur in seinem Auftrage und seiner Bollmacht vornehmen, waren ihm überhaupt zum Gehorsame verpflichtet und seiner Gerichtsbarkeit unterworfen. Er allein konnte ihnen ihren Wirkungsfreis anweisen, er allein sie ihres Amtes entsehen. Schon bei der Weihe mußte dem Kleriker eine Anstellung bei einer bestimmten Kirche oder bei einem Dratorium angewiesen werden, die er nicht ohne Erlaubnis des Bischofes verlassen durfte.2) Der Bischof war für die Kleriker der ordentliche Richter. Sie durften sich nicht mit Umgehung desselben an die weltlichen Gerichte wenden. Rein Laie war befugt, ohne Erlaubnis des Bischofs Geistliche zu verhaften, zu inquirieren oder zu bestrafen.3)

In der allerersten Zeit gab es in jeder Diözese nur eine Kirche, diesenige des Bischofs. Bald aber entstanden für die Landgemeinden Pfarrkirchen [tituli], die ihre eigenen Sinkünste hatten und deren Priester die Tause, sowie andere Sakramente spenden dursten. Borsnehme errichteten auf ihren Ländereien Gotteshäuser und sorgten für den Unterhalt eines Priesters. Wer eine solche Kirche baute, war auch verpflichtet, sie mit den nötigen Grundstücken als Dotation zu versehen. Alle diese Nebenkirchen standen mit ihren Priestern durchaus unter der bischöflichen Aussicht und Gewalt. Der Bischofstellte die Priester an denselben frei an und übte über sie das Bistitationsrecht aus. Durch die Weihe wurden Kirchen und Kapellen

dem Privateigentum entzogen.

2) Hefele, Konzil. Gesch. II. S. 510.
3) Hefele, II, S. 782. Ueber die Gerichtsbarkeit der Bischöfe überhaupt in dieser Beit, siehe Hergenröther, Kathol. Kirche und christlicher Staat. S. 54.

¹⁾ Dr. Ph. Schneider, Die Domkapitel. Mainz. 1884.